

Bekanntmachung

einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Herren Heinrich und Matthias Kuhlmann, Lerchenweg 2, 49762 Sustrum-Moor, beantragen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit insgesamt 75.000 Tieren, zum Anbau je einer Abluftreinigungsanlage (Pollo-M), zur Aufstellung von drei Futtermittelsilos (3x50m³), zur Errichtung einer abgedeckten Festmistplatte und einer Sammelgrube (157 m³) und zur Aufstellung eines Kadaverbehälters auf dem Grundstück Flur 30, Flurstück 35 der Gemarkung Sustrum. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 75.000 Masthähnchenplätzen.

Die geplante Anlage soll im Frühjahr 2021 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 und Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Es wurde festgestellt, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und für das Vorhaben dementsprechend keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Die Bekanntmachung auf dem UVP-Portal erfolgte am 24.03.2020.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 08.09.2020 bis einschließlich 07.10.2020 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen im selben Zeitraum zu den angegebenen Zeiten bei den folgenden Stellen einsehbar:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 522, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-2522)

montags bis donnerstags	8:30 - 12:30 Uhr und 14:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 13:00 Uhr

- Samtgemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, Zimmer 17, während der Dienststunden

montags bis donnerstags	8:30 - 13.00 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 13.00 Uhr.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Immissionsschutzgutachten für Geruch-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen
- Brandschutzkonzept
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Ergebnisbericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

- Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG
- Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 08.09.2020 beginnt und mit Ablauf des 09.11.2020 endet, schriftlich unter den o.a. Adressen oder elektronisch unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden voraussichtlich am Mittwoch, den 13.01.2021 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 13.01.2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

49716 Meppen, den 25.08.2020

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat